



Stand: 5. August 2021

Deutsche Stiftung Patientenschutz Satzung

Zugehörigkeit, Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist ein Werk des Souveränen Malteser-Ritterordens.
- (2) Die Stiftung führt den Namen Deutsche Stiftung Patientenschutz.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient sozialen Zwecken auf dem Gebiet der Sorge für alte, schwerstkranke, schwerstpflegebedürftige und sterbende Menschen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht
 - durch die unterschiedlichen Serviceangebote des Patientenschutztelefons, an dem die in Absatz 1 genannten Menschen, ihre Angehörigen, sonstige Betroffene und Interessierte zum Thema Patientenschutz beraten werden,
 - durch die Vertretung der Mitglieder des Fördervereins,
 - durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit,
 - durch Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im Interesse von schwerstkranken, schwerstpflegebedürftigen und sterbenden Menschen,
 - durch Unterhaltung von regionalen Informationsbüros, die sich in besonderer Weise für den Schutz und die Interessen schwerstkranker, schwerstpflegebedürftiger und sterbender Menschen einsetzen.
- (3) Die Stiftung engagiert sich gegen die Legalisierung von Euthanasie. Sie tritt für menschenwürdige Sterbebegleitung ein. Sie bezieht Stellung für die Selbstbestimmung schwerstkranker, schwerstpflegebedürftiger und sterbender Menschen sowie für den Schutz vor Willkür und Inhumanität.
- (4) Zweck der Stiftung ist es schließlich, Personen, die aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen hilfsbedürftig oder aus wirtschaftlichen Gründen bedürftig sind, selbstlos zu unterstützen.

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, wie sie in § 2 dieser Satzung niedergelegt sind.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, bei denen es sich auch um den Vorstand oder Mitglieder des Stiftungsrates handeln kann, gegen Entgelt beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Den Mitgliedern des Stiftungsrates, die ehrenamtlich tätig sind, werden die entstandenen, tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand kann ferner eine ihrer Höhe nach angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über deren Höhe entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und der Auffassung der Finanzverwaltung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einhunderttausend Deutschen Mark in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen des Stifters und Dritter, die hierfür bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, solche Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sind aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden. Diese Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen überführt werden.

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen,
 - sonstigen Einnahmen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten nur für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Sie muss vor Beginn jedes Geschäftsjahres ein Budget und nach Ende des Geschäftsjahres binnen sechs Monaten einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss erstellen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Stiftungsräte können nicht als Vorstand berufen werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens des Vorstandes während der Amtszeit wird ein Nachfolger nur für

die verbleibende Amtszeit berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuberufung durch den Stiftungsrat im Amt. Der Vorstand darf bei der Berufung das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.

- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gem. §§ 86, 26 BGB. Der Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Der Vorstand sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates, für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel zugunsten der in § 2 genannten Zwecke.
- (6) Der Vorstand ist hauptamtlich für die Stiftung tätig. Die Anstellungsbedingungen regelt der Stiftungsratsvorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter.
- (7) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier bis maximal acht natürlichen Personen.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Rat der Deutschen Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens auf die Dauer von fünf Jahren berufen und abberufen. Der Rat der Deutschen Assoziation beruft ein Mitglied des Stiftungsrats zum Vorsitzenden, ein anderes zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederberufung von Stiftungsratsmitgliedern ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds während der Amtszeit wird vom Rat der Deutschen Assoziation ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zur Neuberufung durch den Rat der Deutschen Assoziation im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
 - die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - die Entscheidung über die Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - die Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses,

- der An- und Verkauf von Immobilien,
- die Änderungen dieser Satzung,
- die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
- (5) Für Rechtsgeschäfte, die das im Budget veranschlagte Volumen um mehr als 10 % übersteigen, muss die Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, eingeholt werden.
- (6) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Vorstand übertragen.
- (7) Die Stiftung wird gegenüber dem Vorstand durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung oder Wegfall durch seinen Stellvertreter, vertreten.

§ 9 Geschäftsordnung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Wegfall von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Falls eine Präsenzsitzung nicht möglich ist, kann eine Sitzung auch virtuell per Telefon- und/oder Videokonferenz stattfinden. Im Falle einer virtuellen Sitzung muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder des Stiftungsrates technischen Zugang zu dem Verfahren haben. Die Einberufung geschieht unter Angabe der Sitzungsform (Präsenzsitzung, Telefon- und/oder Videokonferenz), der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, falls dieser nicht teilnehmen kann, von seinem Stellvertreter. Sollte auch dieser nicht teilnehmen können, leitet die Sitzung das dienstälteste Stiftungsratsmitglied.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung des Stiftungsrates stellt der Leiter fest, aus wie vielen Mitgliedern der Stiftungsrat besteht, wie viele der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und ob Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Präsenzsitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation im Rahmen einer virtuellen Sitzung gefasst werden. Wenn jedes Mitglied ausdrücklich zustimmt, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (5) Jede Vorlage, mit Ausnahme solcher zu § 11, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Hälfte der Mitglieder, ihr zustimmt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Leiter der Stiftungsratssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem Vorstand zuzuleiten.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Der Stiftungsrat kann, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen, beschließen, dass den Mitgliedern bare Auslagen ersetzt werden oder dass ihnen eine angemessene Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.

Schirmherrschaft

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates einen Schirmherrn / eine Schirmherrin berufen.
- (2) Der Schirmherr ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Er ist regelmäßig über die Arbeit der Stiftung zu informieren.

§ 11

Beratende Gremien, Fördervereine, Betriebsgesellschaften

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten (z. B. ein Kuratorium). Die Einzelheiten dazu sind in dem Beschluss zu regeln. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung darf ein solches Gremium nicht besitzen.
- (2) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung einen nicht rechtsfähigen Verein angliedern, dessen Aufgabe die Förderung der Stiftungsarbeit ist.
- (3) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates allein oder mit Dritten Betriebsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH gründen oder Anteile an solchen Gesellschaften halten, sofern der Geschäftszweck dieser Gesellschaften in der Verwirklichung des Zwecks dieser Stiftung liegt.

Vorbehaltsrechte,

Änderungen der Satzungen, Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen der Satzung, Anträge auf Auflösung oder Aufhebung der Stiftung und die Führung von Symbolen des Souveränen Malteser-Ritterordens (z.B. des Malteserkreuzes) bedürfen der Zustimmung der Deutschen Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens. Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein. Die Deutsche Assoziation kann verlangen, dass die Satzung geändert oder die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung beantragt wird oder dass die Form der Führung der Symbole verändert wird.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (3) Falls auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll erscheint, ist die Stiftung aufzuheben. Der Beschluss über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Deutsche Assoziation des Souveränen Malteser-Ritterordens, einen gemeinnützigen eingetragenen Verein mit Sitz in Köln, der es für soziale gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts einzuholen.

§ 13

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Stiftungsaufsichtliche Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

- (3) Die Stiftung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss, sowie den Feststellungsbeschluss des Stiftungsrates vorzulegen. Außerdem ist die Stiftungsaufsichtsbehörde auf deren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- (4) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.